

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

A. Problem und Ziel

Nach § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) sind die Verwaltungsbehörden des Bundes verpflichtet, für ihre individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren zu erheben. Diese Pflicht betrifft auch die im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erbrachten Leistungen im Bereich der Exportkontrolle (Dual-Use-Güter, Rüstungsgüter, Kriegswaffen) und der Investitionsprüfung (insgesamt jährlich ca. 42.200 Vorgänge). Das Gesetz zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sieht vor, dass die Besonderen Gebührenverordnungen der Ressorts spätestens bis zum 1. Oktober 2021 zu erlassen sind.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Wirtschaftslage durch COVID-19 und des erwarteten Exportrückganges sollen die überwiegend mittelständischen und Mischunternehmen der deutschen Exportindustrie nicht zusätzlich durch Kosten und Verwaltungsaufwand belastet werden. Im Rahmen des COVID-19-Belastungsmoratoriums werden daher im Bereich der Außenwirtschaft für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vorerst keine Gebühren eingeführt. Zur Umsetzung dieses Gebührenmoratoriums im Außenwirtschaftsbereich ist ein fachgesetzlicher Aufschub der Anwendung des BGebG durch Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) notwendig. Diese Entscheidung wird nach einem Jahr durch das BMWi im Rahmen der dann zu erlassenden Besonderen Gebührenverordnung überprüft. Dabei besteht gemäß § 9 Absatz 4 BGebG die Möglichkeit, u. a. aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Gebührenermäßigung oder -befreiung vorzusehen.

Der Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament haben sich am 9. November 2020 auf eine neue Verordnung für die Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck geeinigt. Diese Verordnung soll die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ersetzen. Um zu verhindern, dass die aufgrund der geltenden Rechtslage bei Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 eingeleiteten oder ausstehenden Ermittlungs- und

Strafverfahren infolge der Aufhebung dieser Verordnung bzw. zukünftig bei Außerkrafttreten oder Ersetzung von anderen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union (im Folgenden: EG-/EU-Rechtsakte) einzustellen sind oder unzulässig werden, ist im AWG eine Regelung zur weiteren Anwendbarkeit der entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften zu treffen. Außerdem soll im AWG eine Ermächtigungsgrundlage für die Anpassung der innerstaatlichen Vorschriften an geänderte Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten geschaffen werden.

Zudem sind im AWG einige Änderungen, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union (EU-Screening-Verordnung) ergeben, nachzuvollziehen.

Gemäß den Bestimmungen des Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland („Austrittsabkommen“) ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland seit dem 1. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr. Nach Ende der Übergangsphase ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zudem seit dem 1. Januar 2021 nicht mehr Mitglied des EU-Binnenmarktes und der EU-Zollunion und daher auch nicht mehr Teil des Zollgebiets im Sinne des § 2 Absatz 25 AWG. Aufgrund der Vorschriften des Zusatzprotokolls zu Irland/Nordirland des Austrittsabkommens wird Nordirland seit dem 1. Januar 2021 weiter so behandelt, als ob es Teil des Zollgebiets der Europäischen Union wäre. Dies sollte im AWG entsprechend nachgetragen werden.

B. Lösung

Im AWG und im KrWaffKontrG wird die Verpflichtung des BMWi zum Erlass einer Besonderen Gebührenverordnung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen um ein Jahr bis zum 1. Januar 2023 verlängert. Dies ermöglicht die Einführung von Gebühren nach Ablauf des Gebührenmoratoriums ohne erneute Gesetzesänderung.

Im AWG wird eine Regelung zur Weitergeltung der bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen außer Kraft tretende Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten ergänzt. Zudem wird im AWG eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der innerstaatlichen Vorschriften an Änderungen von EG-/EU-Rechtsakten geschaffen. Ferner sollte das AWG in den Begriffsbestimmungen um einen Satz ergänzt werden, der eine besondere Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Behandlung des Gebiets von Nordirland für bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnungen als Teil des Zollgebiets der Europäischen Union vorsieht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 9. März 2021

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 12. Februar 2021 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2020 (BGBl. I S. 1637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
„Teil 4 Schlussvorschriften“.
 - b) Nach der Angabe zu § 29 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30 Anwendung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 30 und 31 werden die Angaben zu den §§ 31 und 32.
2. Dem § 2 Absatz 25 wird folgender Satz angefügt:
„Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass das Gebiet von Nordirland für bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Teil des Zollgebiets der Europäischen Union gilt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 2“ die Wörter „und § 30 Absatz 2“ und nach den Wörtern „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ ein Komma und die Wörter „im Falle des § 4 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „aufgehoben hat“ ein Komma und die Wörter „und auf Rechtsverordnungen gemäß § 30 Absatz 2“ eingefügt.
4. § 15 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann anordnen, dass über Satz 1 Nummer 3 hinaus bestimmte unternehmensbezogene Informationen, einschließlich elektronisch oder auf sonstige Weise gespeicherter Daten, des inländischen Unternehmens als bedeutsam
 1. für die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland,
 2. für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit
 - a) der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - c) in Bezug auf Projekte oder Programme von Unionsinteresse im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/452

gelten, soweit dies erforderlich ist, um einen vorzeitigen Vollzug eines Rechtsgeschäftes im Sinne des Absatzes 2 zu verhindern.“

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1268/2008 (ABl. L 338 vom 17.12.2008, S. 39)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung (EU) 2020/2149 vom 9. Dezember 2020 (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 38)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „(ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/621 vom 18. Februar 2020 (ABl. L 144 vom 7.5.2020, S. 1) geändert worden ist,“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „(ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1, L 224 vom 27.8.2009, S. 21)“ die Wörter „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2171 vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 432 vom 21.12.2020, S. 4) geändert worden ist,“ eingefügt.

6. In § 23 Absatz 6b Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 4 Absatz 1 Nummer 4“ die Wörter „und 4a“ eingefügt.

7. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren ab dem 1. Januar 2023 zu regeln.“

8. Nach § 28 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 4 Schlussvorschriften“.

9. Nach § 29 wird folgender § 30 eingefügt:

„§ 30

Anwendung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union

(1) Wird eine in einer Vorschrift dieses Gesetzes oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung (innerstaatliche Vorschrift) genannte Vorschrift eines unmittelbar geltenden Rechtsakts der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union aufgehoben oder für nicht mehr anwendbar erklärt, bleibt für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 18 und 19, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Nichtanwendung begangen worden sind, die bis dahin geltende innerstaatliche Vorschrift abweichend von § 2 Absatz 3 des Strafgesetzbuches und von § 4 Absatz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten weiter anwendbar.

(2) Durch Rechtsverordnung kann in einer innerstaatlichen Vorschrift der Verweis auf eine Vorschrift in einem Rechtsakt

1. der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union geändert werden, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist,
2. der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift angepasst werden.“

10. Die bisherigen §§ 30 und 31 werden die §§ 31 und 32.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

§ 28 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst

„§ 28

Gebühren

In einer Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren ab dem 1. Januar 2023 zu regeln.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß dem BGebG sind die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Behörden des Bundes grundsätzlich gebührenpflichtig. Vor dem Hintergrund der schwierigen Wirtschaftslage der Exportindustrie durch COVID-19 werden im Bereich der Exportkontrolle und Investitionsprüfung vorerst keine Gebühren eingeführt. Das Regelungsvorhaben setzt dieses Gebührenmoratorium um.

Um insbesondere die Einstellung von Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Verstößen gegen die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach deren Außerkrafttreten zu verhindern, soll durch eine Regelung die weitere Anwendbarkeit der bestehenden Straf- und Bußgeldvorschriften im AWG gewährleistet werden. Außerdem wird zur Verbesserung der Rechtssicherheit eine Verordnungsermächtigung zur Anpassung der innerstaatlichen Vorschriften im Falle einer Neufassung oder Änderung von EG-/EU-Rechtsakten geschaffen.

Zudem sind im AWG einige Änderungen nachzuvollziehen, die sich zum einen durch die Anwendung der EU-Screening-Verordnung ergeben. Zum anderen besteht Änderungsbedarf durch die Tatsache, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland zwar kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr ist, auf Grund der Vorschriften des Austrittsabkommens aber Nordirland weiter so zu behandeln ist, als ob es Teil des Zollgebiets der Europäischen Union wäre.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf fügt im AWG und im KrWaffKontrG jeweils Regelungen ein, die die Kostenerhebung für die nach dem AWG und der AWV vorgesehenen Leistungen sowie die nach dem KrWaffKontrG vorgesehenen Leistungen in der Besonderen Gebührenverordnung des BMWi erst ab dem 1. Januar 2023 vorzusehen.

Zudem werden im AWG die §§ 15 und 23 an die Vorgaben der EU-Screening-Verordnung angepasst und wird mit § 30 eine Regelung zur Anwendung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union ergänzt. Die Ergänzung von § 30 macht eine Änderung von § 12 erforderlich. § 2 Absatz 25 sollte um einen Satz 2 ergänzt werden, der eine besondere Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Behandlung des Gebiets von Nordirland für bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Teil des Zollgebiets der Europäischen Union vorsieht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des AWG aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG und bezüglich der Änderung des KrWaffKontrG aus Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere soll die Exportindustrie nicht zusätzlich belastet werden. Damit trägt das Regelungsvorhaben dem Nachhaltigkeitsziel 8 – Wirtschaftswachstum bei. Zudem steht der Entwurf im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer guten, rechtsstaatlichen Verwaltung (Nachhaltigkeitsziel 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen).

Sowohl die Ergänzung einer Regelung, um insbesondere die Einstellung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Falle der Aufhebung von EG-/EU-Rechtsakten zu verhindern, als auch die Schaffung einer Rechtsgrundlage, um auf die Änderung von Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten mit entsprechenden Verweisanpassungen im AWG reagieren zu können, sind Ausdruck verantwortungsvollen Regierungshandelns und stehen somit im Einklang mit dem Prinzip 2 der Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind inhaltlich geschlechtsneutral und haben keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Ermächtigungsgrundlagen sollen dauerhaft die Regelung der Kostenerhebung in der Besonderen Gebührenverordnung ermöglichen. Eine Befristung kommt daher nicht in Betracht. Im BMWi ist vorgesehen, die Entscheidung über die Einführung von Gebühren im Bereich Außenwirtschaft in einem Jahr zu überprüfen. Eine gesonderte Evaluierung ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses werden die Schlussvorschriften unter einer eigenen Überschrift zusammengefasst und wird eine Regelung zur Anwendung unmittelbar geltender Vorschriften der Europäischen Union eingefügt.

Zu Nummer 2

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Im Einklang mit jenem Artikel wurde zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Großbritannien und Nordirland das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft abgeschlossen. Gemäß den Bestimmungen dieses Austrittsabkommens ist das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland seit dem 01. Februar 2020 kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr. Mit dem Ende der Übergangsphase zum 31. Dezember 2020 findet das Unionsrecht auch keine vorübergehende Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und ist dieses daher auch nicht mehr Teil des Zollgebiets im Sinne des § 2 Absatz 25 AWG.

Demgegenüber ist Nordirland auf Grund der Vorschriften des Zusatzprotokolls zu Irland/Nordirland des Austrittsabkommens weiterhin so zu behandeln, als wäre es noch Teil des EU-Zollgebiets, im Bereich der europäischen Exportkontrollvorschriften, sind daher weiterhin insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 428/2009, die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 und die Verordnung (EU) 2019/125 anwendbar.

Auch das nationale Recht ist entsprechend anzupassen. Dies liegt auch im Interesse einer einheitlichen und kohärenten Anwendung der güterbezogenen nationalen und supranationalen Exportkontrollvorschriften und dient der Entlastung der Wirtschaftsbeteiligten. Hierdurch werden zudem Wertungswidersprüche vermieden, die auftreten können, da beispielsweise der Export bestimmter Dual-Use-Güter des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 nach Nordirland keiner Genehmigung bedarf, während der Export national kontrollierter Dual-Use Güter, die in Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (Anlage 1 zur Außenwirtschaftsverordnung) aufgeführt sind, weiterhin einer Ausfuhrgenehmigung bedürfte.

Durch die Erweiterung des § 2 Absatz 25 AWG werden bestehende Genehmigungspflichten auch nicht eingeschränkt. Vielmehr wird eine besondere Verordnungsermächtigung geschaffen, die dem Ordnungsgeber Regelungen ermöglicht, für Exporte in das Gebiet von Nordirland die Rechtslage fortgelten zu lassen, die bis zum 31.12.2020 bestand.

Zu Nummer 3

§ 12 wird an die neu geschaffene Verordnungsermächtigung in § 30 Absatz 2 zur Änderung von Verweisen in innerstaatlichen Vorschriften im Falle der Änderung von Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten angepasst.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung in § 15 Absatz 4 Satz 2 erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben der EU-Screening-Verordnung, da im Zuge des neu geschaffenen EU-weiten Kooperationsmechanismus bei der Investitionsprüfung auch die öffentliche Ordnung oder Sicherheit anderer EU-Mitgliedstaaten sowie in Bezug auf bestimmte EU-Projekte und EU-Programme zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 5

Mit den Änderungen von § 18 Absatz 3 bis 5 werden die Verweise auf die den Straftatbeständen zugrunde liegenden EU-Verordnungen aktualisiert. Diese Änderungen sind angezeigt, um eine wirksame Strafbewehrung aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 6

Zu der Ergänzung in § 23 Absatz 6b Satz 2 siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 7

Im AWG wird in § 28 Absatz 3 eine Regelung eingefügt, die ermöglicht, die Kostenerhebung für die nach dem AWG und der AWW vorgesehenen Leistungen nach dem Bundesgebührengesetz in der Besonderen Gebührenverordnung des BMWi erst zum 1. Januar 2023 zu regeln.

Zu Nummer 8

Mit dieser Ergänzung werden die Schlussvorschriften in einem eigenen Teil 4 zusammengefasst.

Zu Nummer 9

Mit der Einfügung des neuen § 30 wird insbesondere der bevorstehenden Neufassung der EU-Verordnung für die Exportkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck Rechnung getragen. Zum einen regelt Absatz 1 die weitere Anwendbarkeit der im AWG bestehenden nationalen Straf- und Bußgeldvorschriften im Falle der Aufhebung von Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten. Dadurch wird verhindert, dass bei der Aufhebung der bisher geltenden Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck etwaige Ermittlungs- und Strafverfahren einzustellen wären oder unzulässig würden. Mit der Formulierung „für nicht mehr anwendbar erklärt“ sollen Konstellationen erfasst werden, in denen ein EG-/EU-Rechtsakt zunächst noch für einen bestimmten Zeitraum fortgelten und erst mit Ablauf dieses Zeitraums unanwendbar werden soll.

Zum anderen wird mit Absatz 2 eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um bei einer Änderung von Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten eine Verweisanpassung in den innerstaatlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Der neue § 30 trägt damit wesentlich zur Erhöhung der Rechtssicherheit und -klarheit bei.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)

Es wird in § 28 des KrWaffKontrG eine Regelung geschaffen, die ermöglicht, die Kostenerhebung für Leistungen im Bereich der Kriegswaffenkontrolle nach dem Bundesgebührengesetz in der Besonderen Gebührenverordnung des BMWi erst zum 1. Januar 2023 zu regeln.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

